



## **Aktualisierte Stellungnahme der BAG W zum SGB II und seinen Auswirkungen auf wohnungslose Arbeitssuchende**

Mit Stellungnahmen vom 3.09.2003 und 7.10.2003 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) auf einige gravierende Schwächen des damaligen Gesetzentwurfs zum SGB II hingewiesen. Leider wurde im überaus hektischen Gesetzgebungsprozess unseren Bedenken nicht Rechnung getragen.

Zwischenzeitlich wurde das SGB II verabschiedet und wird, sofern es nicht aufgrund der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Kooperation zwischen BA und Kommunen zu einer Verschiebung kommt, am 01.01.2005 in Kraft treten. Als Dachverband der Träger und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Deutschland nehmen wir erneut Stellung in der Erwartung, dass unsere Bedenken und Vorschläge noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.01.2005 berücksichtigt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes weist aus unserer Sicht eine Reihe von gravierenden Schwächen auf, die zu mehr Bürokratie, geringerer Zielgenauigkeit und mehr statt weniger sozialer Ausgrenzung für arme und benachteiligte Menschen führen werden. Wir fordern daher die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat auf, noch vor dem geplanten Inkrafttreten des SGB II am 1.01.2005 eine Reihe von Regelungen neu zu fassen oder zu streichen. Die zahlreichen Umsetzungsprobleme bei der organisatorischen Ausgestaltung der Trägerschaft der Leistungen legen ohnehin eine Verschiebung des Inkrafttretens nahe.

### **Höhe der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht ausreichend**

Die Höhe des neuen Arbeitslosengeldes II soll auf das gegenwärtige Niveau der Sozialhilfe abgesenkt werden. Dadurch nimmt die Zahl der Haushalte in prekären Einkommenslagen sprunghaft zu. Die BAG W ist der Auffassung, dass schon das heutige Niveau der Sozialhilfe nicht bedarfsdeckend ist und den Verbrauchswohnheiten nicht gerecht wird. Deshalb ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende durch ein anerkannt wissenschaftliches Verfahren mit Hilfe des Statistikmodells und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) neu festzusetzen. Der zwischenzeitlich vorgelegte Entwurf zu einer Neufestsetzung der Regelsätze wird dieser Erfordernis nicht gerecht.

### **Recht auf Sozialhilfe für Arbeitssuchende im SGB II auch nachrangig sicherstellen**

Es ist sinnvoll, Mehrfachzuständigkeiten (Verschiebebahnhöfe) zu vermeiden. Dies darf aber nicht auf Kosten der sozialen Absicherung der Armutsbevölkerung gehen. Deshalb ist für Arbeitssuchende auch die Möglichkeit zu schaffen, einmalige Bedarfe nach SGB XII geltend zu machen, wenn sie keine Regelsatzleistungen benötigen, jedoch den Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht decken können. Sowohl im SGB II (ALG II) als auch im SGB XII muss daher eine grundsätzliche Klarstellung erfolgen, nach der Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II (ergänzende) Leistungen nach dem SGB XII („BSHG“) nicht ausschließt.

Ferner muss bei der Umsetzung des Arbeitslosengeldes II streng darauf geachtet werden, dass die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach SGB XII bei Bedarf in vollem Umfang komplementär zum Arbeitslosengeld II gewährt werden. Die zukünftige Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 62-64 SGB XII), die wesentliche Rechtsgrundlage der Wohnungslosenhilfe, muss für alle Bezieher des Arbeitslosengeldes II bei Bedarf voll zugänglich sein. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass Träger der Sozialhilfe unter Verweis auf die Vorrangigkeit des SGB II in Teilbereichen wie z.B. den Arbeitshilfen ihre Zuständigkeit nicht mehr ohne weiteres gegeben sehen.

### **Ausschluss erwerbsfähiger Wohnungsloser aus dem SGB II**

Im SGB II werden mit der folgenden Regelung alle erwerbsfähigen Wohnungslosen, die sich länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten, vom SGB II ausgeschlossen:

§ 7, Abs. 4 : „Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für **länger als sechs Monate** in einer **stationären Einrichtung** untergebracht ist oder **Rente wegen Alter** bezieht.“



Bei dieser Regelung wurden offensichtlich einige wesentliche Gesichtspunkte übersehen:

- Die Unterbringung in stationären Einrichtungen ist ihrem Charakter nach vorübergehend; daher spricht nichts dagegen, schon während des stationären Aufenthalts begleitend Hilfemaßnahmen nach SGB II in die Wege zu leiten.
- In stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe leben nach unserer Information zwischen 30-50 % Arbeitslosenhilfeempfänger.
- Die Agenturen für Arbeit könnten auch mit stationären Einrichtungen nach § 72 BSHG Verträge über die Erbringung spezifischer Arbeitshilfen schließen.

Die Folge der Regelung ist, dass der Personenkreis der Wohnungslosen in stationären Einrichtungen nach sechs Monaten nicht mehr den vorgesehenen Anspruch auf Renten- und Krankenversicherung erhält. Darüber hinaus müssten eingeleitete Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt abgebrochen werden. Die Betroffenen müssten zu einem anderen Kostenträger übergeleitet werden, was erneuten Antrags – und Koordinationsaufwand erforderlich macht. Es ist widersprüchlich, wenn einerseits nach § 8 die Erwerbsfähigkeit festgestellt werden kann und zugleich nur aufgrund der Tatsache der stationären Unterbringung SGB II Leistungen nach mehr als sechs Monaten Unterbringungszeit versagt werden. Möglicherweise wurde hier unterstellt, dass Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen prinzipiell nicht erwerbsfähig sind.

### **Forderung**

Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Es würde völlig ausreichen, wenn geprüft würde, ob Erwerbsfähigkeit vorliegt oder nicht. Damit könnten die jetzt schon absehbaren neuen bürokratischen Hürden zur Integration von Langzeitarbeitslosen vermieden werden.

### **§ 36 SGB II Örtliche Zuständigkeit**

**Nach § 36 SGB II ist die Agentur für Arbeit für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

Diese Regelung schließt Wohnungslose, die einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht ohne weiteres begründen können, vom Bezug des Arbeitslosengeldes II aus.

### **Forderung**

Die Regelung in § 36 SGB II sollte deshalb ergänzt werden: Solange ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststeht oder nicht festgestellt werden kann, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen tatsächlichen Aufenthalt hat. Damit könnten auch für wohnungslose Menschen, die von Beratungsstellen begleitet und unterstützt werden, die Rechtsansprüche nach dem 4. Gesetz gesichert werden.

### **Verhinderung von Wohnungsverlusten- § 22 Abs. 5 SGB II**

**Nach § 22, Abs. 5 ist im Rahmen des SGB II Mietschuldenübernahme als Darlehen möglich, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.**

**Nach § 5, Abs. 2 SGB II ist allerdings ein Rückgriff auf die Regelung des § 34 SGB XII (im BSHG § 15a) möglich, denn Leistungen nach § 34 SGB XII sind möglich „soweit sie nicht nach § 22, Abs. 5 dieses Buches zu übernehmen sind.“** (Im aktuellen Gesetzestext liegt hier übrigens ein Redaktionsfehler vor, denn im Text wird auf den § 35 SGB XII Bezug genommen; richtig müsste aber der § 34 SGB XII sein)

Diese Regelung weicht deutlich von der bisher in § 15 a BSHG geregelten Prävention ab, ohne dass erkennbar würde, warum zwischen Erwerbsfähigen und Nicht-Erwerbsfähigen im Gegensatz zu früher nunmehr ein Unterschied gemacht wird. Auch wenn den Erwerbsfähigen bei Ablehnung eines Anspruchs nach § 22, Abs. 5 automatisch ein Anspruch nach § 34 SGB XII offen steht, ist doch zu fragen, warum dieser Umweg gegangen werden muss. Nach langjähriger Erfahrung der Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlust kommt der im SGB II beschriebene Fall praktisch kaum vor. Damit würde aber sofort ein Verweis auf den § 34 SGB XII erfolgen müssen, was unnötigen bürokratischen Aufwand erzeugt.



Darüber hinaus ist aber auch in den wenigen Fällen, in denen diese Regelung greift, mit Problemen zu rechnen. Im Gegensatz zur erst kürzlich reformierten Regelung im 15a BSHG (jetzt § 34 SGB XII) ist bei der Prävention nach § 22 Abs. 5 SGB II keine Regelung einer Beihilfe vorgesehen, sondern nur die Variante des Darlehens möglich. Zudem wird die Einhaltung der Fristen in einem laufenden Räumungsverfahren zusätzlich erschwert. Wir befürchten, dass damit die schon jetzt steigende Zahl von Wohnungsverlusten weiter ansteigen wird.

## **Forderung**

Wir fordern daher, die restriktive Regelung zur Verhinderung von Wohnungsverlusten in § 22 Abs. 5 SGB II ersatzlos zu streichen. Stattdessen sollte in § 5 SGB II auf den Durchgriff auf die Regelung des § 34 SGB XII verwiesen werden. Alle Bezieher von Arbeitslosengeld II sollten einen vollen Rechtsanspruch auf Verhinderung von Wohnungsverlusten durch Beihilfe oder Darlehen haben.

## **Eingliederungsvereinbarung § 15 SGB II und Sanktionen nach § 31 SGB II**

**Nach § 15 SGB II sollen mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbart (Eingliederungsvereinbarung) werden. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt erfolgen (§ 15, Abs. 1, Nr. 2 SGB II).**

**Nach § 31, Abs. 1, Nr. 2 a soll das ALG II um 30 v.H. abgesenkt werden, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.**

Zwischen diesen beiden Regelungen liegt eindeutig ein Widerspruch vor. § 15 Abs. 1, Nr. 1 zielt darauf ab, dem Arbeitssuchenden eine Widerspruchsmöglichkeit gegenüber einem Verwaltungsakt einzuräumen. Wenn nun uno actu der Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung durch den Arbeitssuchenden als Grund für das Auslösen einer Absenkung des ALG II genommen wird, läuft die Regelung in § 15 Abs. 1, Nr. 1 ins Leere, denn damit wird der Widerspruch gegen eine einseitig gestaltete Eingliederungsvereinbarung de facto unterbunden.

## **Forderung**

Der § 31, Abs., 1, Nr. 1 a sollte ersatzlos gestrichen werden.

## **Auswirkungen der Sanktionen nach § 31 SGB II**

Im Bemühen, den Forderungscharakter der sozialen Sicherung im SGB II stärker zu betonen, ist an vielen Stellen weit übers Ziel hinaus geschossen. Hier sind Auswirkungen auf wohnungslose Menschen und andere Sozialhilfebezieher zu erwarten, die dem Ziel der Integration zuwiderlaufen.

- Die in § 31, Abs. 2 SGB II vorgesehene Kürzung des Arbeitslosengeldes II schließt auch die Unterkunftskosten ein. Diese Regelung verschärft das Risiko wohnungslos zu werden. Die Möglichkeit einer Umwandlung der Geldleistung in Sachleistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine nach § 23, Abs. 2 SGB II bedeutet eine Stigmatisierung der Betroffenen und führt zu Ihrer Diskriminierung, fördert die soziale Ausgrenzung und verhindert vor allem nicht die unwirtschaftliche Verwendung von Sozialleistungen.
- Das abgestufte Sanktionssystem im Gesetz zum Arbeitslosengeld II sieht bei einer wiederholten Pflichtverletzung ebenfalls die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen vor (§ 31, Abs. 2).
- Der Ausschluss des Arbeitslosengeldes II nach SGB II, § 31, Abs. 4- bis auf die Leistungen für Unterkunft im Falle von Pflichtverletzungen bei 15- bis 25-jährigen Menschen ist aus unserer Sicht ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung nach Art. 3, Abs. 2 Grundgesetz. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass das Misstrauen der jungen Generation in den Staat gefördert wird und so dazu führt, schon frühzeitig soziale Ausgrenzung festzuschreiben. Es besteht kein rechtlicher und materieller Grund eine Sonderregelung für Heranwachsende und junge Erwachsene einzuführen.

## **Forderungen**

- Der Unterkunftsbedarf sollte gänzlich aus § 31, Abs. 2 SGB II herausgenommen und in jedem Fall dauerhaft gewährleistet werden
- Die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen sollte gestrichen werden.

# Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

Postfach 13 01 48 • 33544 Bielefeld • Tel.: (05 21) 1 43 96-0 • Fax: (05 21) 1 43 96-19  
info@bagw.de • www.bag-wohnungslosenhilfe.de



- Die Sonderregelung für junge Erwachsene ist aufzuheben



## **Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizungskosten nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 27 SGB II**

**Während im SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe eine genau konditionierte Möglichkeit zur Pauschalierung der Wohnkosten übertragen wurde, wird in § 27 SGB II geregelt, dass das BMWA durch Rechtsverordnung bestimmen kann, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können.**

In Verbindung mit der Pauschalierungskompetenz der Kommunen nach § 29, Abs. 3 SGB XII dürfte diese Regelung dazu führen, dass es zwei von einander verschiedene Pauschalen in einem Ort gibt: Dies läuft aber der Intention der Stärkung der kommunalen Steuerungsfähigkeit für regionale Wohnungsmärkte entgegen.

### **Forderung**

Wir schlagen vor, die in § 29 Abs. 3 SGB XII vorgesehene Regelung in das SGB II zu übernehmen. Da die Kommunen in jedem Fall für die Heizungs- und Unterkunfts-kosten zuständig sind, nach SGB XII und SGB II, erscheint uns dies eine einfache und unbürokratische Regelung zu sein.

### **Umsetzung der Kooperation zwischen Agentur für Arbeit, Kommunen und Freien Trägern**

Wir begrüßen die Zuständigkeit der Kommunen für soziale Dienstleistungen im SGB II. Nun muss diese Regelung zügig im Rahmen der zu gründenden Arbeitsgemeinschaften umgesetzt werden, so dass es zu einer effizienten und effektiven Kooperation kommt.

Größte Bedeutung hat dabei die Nahtstelle zwischen den Angeboten Freier Träger und den öffentlichen Trägern. Die BAG W hält spezifische Clearingstellen für schwer vermittelbare, insb. wohnungslose und sozial ausgegrenzte Arbeitslose im Jobcenter für notwendig, die Clearingfunktionen für die besonders schwer vermittelbaren Arbeitslosen, insb. auch der erwerbsfähigen Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67-69 SGB XII, wahrnehmen.

Die Bundesregierung sollte auf dem Verordnungswege (nach § 47 SGB II) und /oder im Rahmen von Zielvereinbarungen (§ 48 SGB II) vor dem Inkrafttreten des SGB II auf die Errichtung von Clearingstellen im Rahmen von Jobcentern dringen. Diese Clearingstellen sollten vorrangig durch Verträge mit den Anbietern der Freien Wohlfahrtspflege, insb. auch den Trägern der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 62 SGB XII (bisher § 72 BSHG) errichtet werden.

Aus unserer Sicht könnten diese Vorschläge ohne zusätzlichen Kostenaufwand und ohne die Grundausrichtung der Gesetze im Kern zu beeinträchtigen, schon jetzt absehbare Durchführungsprobleme des SGB II verhindern helfen.

Bielefeld, den 14.Mai.2004

Beschlossen vom Gesamtvorstand der BAG W